

1. Geltungsbereich

1.1 Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der ics Unternehmensgruppe, bestehend aus der ics for automotive GmbH, ics tooling GmbH einschließlich ihrer Tochtergesellschaft ics-tooling solutions Hungary Kft. - folgend vereinfachend „ICS“ genannt - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ICS und dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ICS die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt oder wenn ICS Kundenbestellungen unterschreibt.

1.2 Spätestens mit Eintreffen der Ware bei ICS oder Arbeitsaufnahme bei Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

1.3 Änderung und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4 Angebote von ICS sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich; soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

1.5 ICS ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

2. Lieferung und Leistung

2.1.1 Bestellungen, denen kein Angebot unsererseits zu Grunde liegt, oder die – auch nur teilweise – von unseren Angeboten abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Maschinell hergestellte Auftragsbestätigungen genügen diesem Formerfordernis.

2.1.2 Bestellungen werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen (Vertragsschluss) oder zu fertigen beginnen bzw. Leistungen vor Ort erbracht werden. Im Zweifel ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei tatsächlichen oder vermeintlichen Abweichungen gegenüber der Bestellung unserer Auftragsbestätigung unverzüglich zu widersprechen.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. ICS behält sich ein Eigentums- und Urheberrecht an diesen sowie Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ICS weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für andere als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen ICS hergeleitet werden können.

2.3 Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist - im Folgenden vereinfachend sämtlich stets „Lieferfrist“ genannt - wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von ICS vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei ICS oder seinen Lieferanten eintreten.

Ereignisse wie höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen oder auch ein durch diese Ereignisse möglicher verzögerter Beginn der durchzuführenden Leistungen, verlängern die Lieferfrist. ICS wird seine Vertragspartner frühzeitig auf eine mögliche Verzögerung hinweisen.

2.4 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Freigaben, insbesondere auch von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Wenn diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, ICS hat die Verzögerung zu vertreten.

2.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn für den Liefergegenstand die Versandbereitschaft angezeigt wird. Bei Leistungen im Rahmen der fristgerechten Abnahme durch den Vertragspartner.

2.6 ICS behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

2.7.1 Der Vertragspartner kann sechs Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferfrist ICS schriftlich auffordern, zu liefern bzw. zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung gerät ICS in Verzug. Für den Fall, dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Verzugsschadensersatz zusteht, wird dieser bei leichter Fahrlässigkeit von ICS auf höchstens 5% der vereinbarten Vergütung beschränkt. Tritt der Vertragspartner zusätzlich zu der Geltendmachung von Verzugsschadensersatzansprüchen vom Vertrag zurück oder macht er statt der Leistung Schadensersatz geltend, so muss er ICS nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Eine Haftung von ICS ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden auch im Falle der Einhaltung des Liefertermins eingetreten wäre. Bei der Überschreitung eines verbindlichen vereinbarten Liefertermins bedarf es einer Aufforderung durch den Vertragspartner nicht, um ICS in Verzug zu setzen. Für die Rechte des Vertragspartners gelten die vorstehenden Regelungen.

2.7.2 Bei Verzug der Annahme hat ICS zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann ICS Schadensersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung ohne Nachweis geltend machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt ICS vorbehalten.

2.8 ICS behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von ICS zu vertreten ist.

2.9. Die Vereinbarung über die Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungsterminen bedarf der Schriftform.

3. Prüfung und Gefahrenübergang

3.1 Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein und/oder Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei ICS binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt. Rücksendungen gelieferter Waren ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis von ICS werden auch bei beanstandeter Ware nicht angenommen. Transportkosten und Gefahr trägt der Vertragspartner.

3.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

3.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsliefergegenstandes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von ICS benannt sind, auf den Vertragspartner über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von ICS verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Sofern der Vertragspartner nicht schriftlich eine Versandanweisung erteilt hat, bestimmt ICS das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder günstigste Möglichkeit gewählt wird.

Es gelten die Incoterms (ICC) in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten oder vertraglich anderes vereinbart wurde.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, in EURO pro Einheit bzw. Festpreise ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer und andere Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

4.2 ICS behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen betreffend Material- und Lohnkosten, Zöllen, Steuerbelastungen oder Wechselkursschwankungen - bei ICS eintreten.

4.3 Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/ Leistung. Zahlungen sind kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von ICS zu leisten.

4.4 Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von ICS nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, so es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht aus welchem ICS die Forderung zusteht.

4.5 Bei Zahlungsverzug der Vertragspartner ist ICS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ICS vorbehalten.

4.6 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung länger als 30 Tage in Verzug oder verschlechtern sich dessen Vermögensverhältnisse, werden die gesamten Forderungen von ICS gegen ihn sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von ICS bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Lieferungen/Leistungen bezahlt worden ist. Eine wie auch immer geartete Verfügung über des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes durch den Vertragspartner ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Vertragspartners gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

5.2 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an ICS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen.

Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der des von ICS in Rechnung gestellten Preises des Liefergegenstandes entspricht. Der gegenüber ICS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner ICS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner ICS die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5.4 Der Vertragspartner hat ICS sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen ICS Rechte zustehen, von Dritten gepfändet oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. Kosten die ICS durch solche Vorfälle entstehen, hat der Vertragspartner zu erstatten.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Wenn Sie Gewährleistungsansprüche geltend machen, haben Sie uns aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

6.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bzw. fristgerechter Abnahme der Leistung bei unseren Vertragspartnern. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf

einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Bei Erbringung von Leistungen trägt ICS ausschließlich das Risiko der zu leistenden Arbeit. Erweisen sich die beigegebenen Teile bzw. Werkzeuge in Folge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind die durch uns aufgewendeten Bearbeitungskosten vom Kunden zu ersetzen.

Selbiges gilt für Mängel an herzustellenden, einzuarbeitenden oder auch zu begutachtenden/prüfenden Werkstücken und Werkzeugen. Eine Haftung erfolgt nicht, soweit der Mangel auf Fehler der durch den Vertragspartner bereitgestellten Waren (Werkstücke/Werkzeuge) zurückzuführen ist. Das Recht des Vertragspartners auf Nacherfüllung und Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Im Fall der Nacherfüllung erfolgt diese nach Bereitstellung neuer Ausgangsmaterialien durch den Vertragspartner.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Eine Haftung von ICS ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner abgeschlossene Produkthaftversicherung gedeckt, haftet ICS nur für die mit der Schadensregulierung für beim Vertragspartner eintretende Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.

Die Haftung für Schäden an Werkzeugen und Einrichtungen sowie bei evtl. Betriebsunterbrechungen ist auf den Rahmen der eigenen Haftungsrückdeckung der ICS begrenzt.

7.2 Folgen eines Lieferverzuges sind in Punkt 2 dieser Bedingungen abschließend geregelt. Ereignisse, welche speziell unter Punkt 2.3 aufgeführt sind, entziehen sich unserem Einfluss. Bei einem möglichen Eintritt, führt dies nicht automatisch zu Schadensersatzansprüchen, Aufwendungsersatz oder der Möglichkeit den Vertrag einseitig mit der Berufung auf Höhere Gewalt zu beenden.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer von ICS, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von ICS für von diesen verursachten Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Unberührt bleibt die Haftung von ICS, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Der Vertragspartner trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zur Bearbeitung übergebenen Güter (z.B. Transport-, Lager-, Sachversicherung inkl. Einschluss von Elementarschäden). Der Vertragspartner hat sich gegen etwaige Schäden in richtiger Höhe, z.B. in Form einer Außenversicherung mit Begrenzung auf EURO 500.000,00, selbst zu versichern.

7.4 Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 III i. V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt; Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

7.5 Der Vertragspartner hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung bzw. Leistungserbringung vorgelegen hat.

8. Verhaltensrichtlinien / „Compliance“

ICS verpflichtet sich, sich an die gültige Verhaltensrichtlinien zu halten. Weiterhin sehen wir auch unsere Vertragspartner in der Pflicht dies zu tun. Wir bewegen uns hier entsprechend der gesellschaftlichen und auch gesetzlichen Ansprüche und erwarten dies auch von unseren Vertragspartnern.

Für den Fall, dass sich ein Geschäftspartner wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ICS abzutreten.

9.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbart - wird für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten das Gericht in 88212 Ravensburg festgelegt.

9.4 Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

9.5 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der ICS mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Vertragspartner erteilt hiermit der ICS seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

9.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.